



Benutzungsordnung Bürgerhaus Karlsfeld

Stand: 01.01.2023

1. Allgemeines

- 1.1. Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Karlsfeld und dient der Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Versammlungen, Vereinsveranstaltungen und Tagungen sowie privaten und gewerblichen Veranstaltungen.
- 1.2. Das Bürgerhaus Karlsfeld wird von der Gemeinde Karlsfeld betrieben und verwaltet.

2. Benutzungsverhältnis

- 2.1. Es liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde Karlsfeld, die Raumüberlassung mit einer Nutzungsvereinbarung zu regeln.
- 2.2. Die Nutzungsvereinbarung wird schriftlich geschlossen; aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss der Vereinbarung abgeleitet werden. Erst eine beiderseitig unterzeichnete Vereinbarung und die Vorauszahlung der Raummiete bindet den Veranstalter/Nutzer (nachfolgend als Mieter genannt) und die Gemeinde Karlsfeld (nachfolgend als Vermieter genannt).
- 2.3. Bestandteil der Vereinbarung sind die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Karlsfeld sowie die Hausordnung, die Bühnenbenutzungsordnung und die Richtlinien für die Ausschmückung von Räumen.
- 2.4. Mieter für die definierten Räume ist der in der Nutzungsvereinbarung angegebene Nutzer/Veranstalter. Eine Untervermietung bzw. unentgeltliche Überlassung ist untersagt.
- 2.5. Die Vereinbarung berechtigt den Mieter, im Vertrag bezeichnete Räume und Einrichtungen zu den genannten Zeiten für den festgelegten Zweck in Anspruch zu nehmen. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben. Andernfalls werden Ausbesserungen auf seine Kosten ausgeführt. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben und Vorbereitungsarbeiten.
- 2.6. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen namentlich mit Adresse und Telefonnummer zu benennen, der während der Benutzung des Bürgerhauses bzw. der Technik anwesend ist. Die Erreichbarkeit des Verantwortlichen für den Vermieter muss während der Mietdauer gewährleistet sein.
- 2.7. Auf sämtlichen Werbetrübsachen ist der Name des Veranstalters zu nennen. Es besteht nur ein Rechtsverhältnis zwischen Mieter und Besucher, nicht aber zwischen Besucher und dem Vermieter.
- 2.8. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass zum Ende der Nutzungsdauer seine Veranstaltungsbesucher das Haus verlassen.
- 2.9. Der Vermieter kann vom Vertrag zurücktreten, wenn:
 - a) der Nachweis der gesetzlich erforderlichen Anmeldung oder etwaige Genehmigungen nicht erbracht wurden
 - b) der Nachweis über den Zahlungseingang der Raummiete nicht vorliegt
 - c) eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird
 - d) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens des Vermieters oder des Bürgerhauses zu befürchten ist



- e) sich gegenüber der abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung eine erhebliche Abweichung der Raumnutzung ergibt
 - f) keine termingerechte Absprache mit dem Vermieter bezüglich des Ablaufes gemäß Ziff. 4.7 stattgefunden hat
 - g) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können
- 2.10. Macht der Vermieter von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so steht dem Veranstalter kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

3. Raummiete

- 3.1. Grundlage für die Kostenberechnung ist die jeweils am Veranstaltungstag gültige Gebührenordnung.
- 3.2. Die Raummiete muss spätestens 14 Tage vor dem bestätigten Termin auf dem Konto der Gemeinde Karlsfeld eingegangen sein. Bei verspäteter Zahlung ist der Vermieter zu einer außerordentlichen Kündigung der Nutzungsvereinbarung berechtigt.
- 3.3. Sollte die Veranstaltung nach Unterzeichnung der Vereinbarung seitens des Veranstalters abgesagt werden, wird eine Stornogebühr gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung fällig.

4. Ablauf

- 4.1. Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA-Gebühren termingerecht zu entrichten.
- 4.2. Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung oder der Überlassung der Räume durch die Gemeinde Karlsfeld ist keine öffentlich-rechtliche Erlaubnis erteilt. Soweit erforderlich, ist die Veranstaltung gem. §19 LStVG rechtzeitig, d. h. spätestens eine Woche vorher, schriftlich unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer beim Ordnungsamt der Gemeinde Karlsfeld anzuzeigen.
- 4.3. Der Mieter ist für die Einhaltung des Jugendschutzes entsprechend der gesetzlichen Regelungen verantwortlich.
- 4.4. Die in der Versammlungsstättenverordnung zulässigen Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Abweichungen von den vorgegebenen Bestuhlungsplänen sind nicht zulässig.
- 4.5. Bei Benutzung der ganzen Bühne ist eine Feuerwache vorgeschrieben. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem Mieter von der Gemeinde Karlsfeld, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, nach der Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.6. Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- 4.7. Im Interesse einer optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung hat der Mieter spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn dem Vermieter den Ablauf der Veranstaltung im Wesentlichen bekannt zu geben. Dies betrifft die Bestuhlung, zusätzlich benötigtes Equipment und eingebrachte Gegenstände. Andernfalls kann eine Bereitstellung / Erlaubnis nicht gewährleistet werden.
- 4.8. Bei Benutzung der vorhandenen Technik kann der Vermieter die Anwesenheit geschulten Personals zur Auflage machen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.



- 4.9. Die Bestuhlung und das Auf- und Abbauen von Tischen wird durch den Vermieter vorgenommen. Ausnahmen sind für örtliche Vereine oder Organisationen mit Absprache des Vermieters möglich.
- 4.10. In allen Räumen des Bürgerhauses gilt das allgemeine Rauchverbot (Zigaretten, E-Zigaretten, etc...)
- 4.11. Offenes Feuer, auch pyrotechnische Effekte oder Nebel (Kerzen, Grill, Räucherstäbchen, Nebelkanonen, Trockeneis, etc...) sind im Bürgerhaus grundsätzlich verboten.
- 4.12. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich untersagt.
- 4.13. Der Verzehr mitgebrachter Speisen und Getränke ist nicht gestattet.
- 4.14. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass keine Schirme, Mäntel, Jacken oder ähnliches in den Festsaal mitgenommen werden, sondern in der Garderobe aufbewahrt werden.
- 4.15. Die Garderobe wird vom Vermieter unbewacht zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Die Einrichtung eines Garderobendienstes obliegt dem Veranstalter.
- 4.16. Eingebrachte Gegenstände wie Dekorationen usw. sowie vom Mieter verursachter bzw. eingebrachter Müll sind von diesem innerhalb der Nutzungsdauer vollständig zu entfernen. Nach Ablauf wird Dieser kostenpflichtig entfernt. Die Kosten hierfür sind vom Mieter zu tragen. Eine Haftung hierfür wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.17. Der Mieter hat insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage und das Gesetz zum Schutz der Jugend zu beachten.
In der Zeit ab 22:00 Uhr sind die Fenster und Türen geschlossen zu halten sowie die Lautstärke der Musik so zu reduzieren, dass keine Belästigung der Nachbargrundstücke erfolgt.
- 4.18. Das zur Abwicklung der Veranstaltung erforderliche Einlass- und Aufsichtspersonal stellt der Mieter. Den Weisungen des gemeindlichen Personals ist Folge zu leisten und jederzeit Zutritt zu vermieteten Räumen zu gestatten.
- 4.19. Hörfunk-, Video- und Fernsehaufnahmen sowie Direktsendungen des Veranstalters oder Dritter bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Karlsfeld.
- 4.20. Die Bewirtschaftung im gesamten Bereich des Bürgerhauses Karlsfeld erfolgt ausschließlich durch den Pächter der Bürgerhaus-Gaststätte. Wird eine gastronomische Betreuung anlässlich einer Veranstaltung gewünscht, so sind mit dem Pächter der Gaststätte bei Vertragsabschluss frühzeitig entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
- 4.21. Der Mieter haftet der Gemeinde Karlsfeld gegenüber für alle durch ihn, dessen Beauftragte, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung (Vorbereitung, Durchführung und nachfolgende Abwicklung) auf dem Grundstück des Bürgerhauses Karlsfeld verursachten Personen- und Sachschäden und befreit den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können. Davon ausgenommen ist die Haftung des Vermieters wegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes.
- 4.22. Der Mieter ist verpflichtet, alle Schäden unverzüglich bei der Gemeinde Karlsfeld anzuzeigen. Schäden, welche dem Vermieter nach der jeweiligen Veranstaltung bekannt werden und im Abnahmeprotokoll vermerkt wurden, können dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt werden.



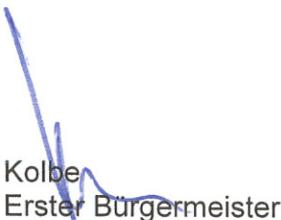
- 4.23. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Haftung die Bestimmungen der jeweiligen Nutzungsvereinbarung.
- 4.24. Für die Beschädigung, Wertminderung oder den Verlust eingebrachter Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung. Dasselbe gilt für Wertgegenstände aller Art (Kleidung etc...), die in den Garderoben abgelegt werden.
- 4.25. Der Mieter hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein dem Vermieter auf Anforderung vorzulegen. Der Vermieter kann zu einer von ihm festgelegten Frist die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen, können der Mieter und sonstige Dritte gegen den Vermieter keine Schadensersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Mieter und Dritten eingebrachten Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Verantwortung. Er haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars des Bürgerhauses zurückzuführen sind.
- 4.26. Veranstaltungen die in den Räumen des Bürgerhauses durchgeführt werden, dürfen keine rassistischen, im Sinne der Arbeitsdefinition antisemitischen, sexistischen, LGBTIQ (Lesbian Gay Bisexual Trans Intersex Queer) feindlichen oder sonstigen menschen- und demokratiefeindlichen Inhalte haben. Das heißt, dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole verwendet und verbreitet werden dürfen, die für die Organisationen stehen oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreiten. Sollte durch Teilnehmende der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die unverzügliche Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.
- Kommt es im Rahmen einer Veranstaltung zu strafbaren Handlungen im Sinn der §§ 84, 85, 86, 86a, 125, 127, 130 StGB, zu denen der Mieter nach Art, Inhalt oder Gestaltung der Nutzung schuldhaft beigetragen hat oder zumutbare Schutzmaßnahmen schuldhaft unterlassen hat, obwohl er dies vorhersehen konnte, ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht ausgeschlossen.
- Als deutliches Zeichen gegen Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und jedwede Art der Diskriminierung ist es innerhalb der Räumlichkeiten des Bürgerhauses verboten:
- Kleidung, Fahnen, Transparente, Aufnäher und Ähnliches mitzuführen oder zu tragen, deren Aufschrift geeignet ist, Personen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft oder sexuellen Orientierung, Behinderung oder ihres Geschlechts zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole zeigt, die für Organisationen stehen, oder diese repräsentieren, welche oben genanntes Gedankengut verbreitet; entsprechendes gilt für sichtbare Körpersignaturen dieser Art.
 - Rassistisches, fremdenfeindliches, Gewalt verherrlichendes oder sonst diskriminierendes Propagandamaterial in die Räume des Bürgerhauses einzubringen.
 - Äußerungen, Gesten oder Parolen zu zeigen oder zu rufen, die nach Art oder Inhalt geeignet sind, Personen aufgrund ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Behinderung, sexuelle Orientierung oder ihres Geschlechts zu diskriminieren.

5. Sonstiges

- 5.1. Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. In den Räumen des Bürgerhauses bedarf sie der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Im Falle einer Nichtbeachtung werden Werbematerialien, die an unerlaubten Stellen angebracht wurden, entfernt. Die Kosten für die Entfernung und etwaige Reinigungskosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Vermieter behält sich vor, die unerlaubt angebrachten Werbematerialien auch vor Beginn der Veranstaltung zu entfernen.



- 5.2. Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Gemeindebereiches Werbung nur im Rahmen der Plakatierungsverordnung der Gemeinde Karlsfeld zulässig ist. Wildes Plakatieren im Ortsbereich ist verboten und mit Bußgeld belegt. Anträge auf Ausnahmegenehmigungen sind an das Ordnungsamt der Gemeinde Karlsfeld zu richten.
- 5.3. Die vorhandene Technik kann zu einer, in der jeweils gültigen Gebührenordnung vorgesehenen, Gebühr gesondert angemietet werden.
- 5.4. Die vorhandene Technik des Bürgerhauses ist grundsätzlich vom Personal der Gemeinde Karlsfeld zu bedienen, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wird.
- 5.5. Der Gemeinde Karlsfeld steht in allen Räumen des Bürgerhauses das alleinige Hausrecht zu.
- 5.6. Die Gemeinde Karlsfeld beauftragt hierzu Gemeindebedienstete, welche das Hausrecht gegenüber dem Mieter und gegenüber den Besuchern ausüben. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- 5.7. Den von der Gemeinde Karlsfeld beauftragten Dienstkräften ist jederzeit uneingeschränkter Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren. Den Anordnungen der Dienstkräfte ist ausnahmslos Folge zu leisten.
- 5.8. Die beauftragten Dienstkräfte sind berechtigt, Benutzer des Bürgerhauses, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, aus dem Bürgerhaus zu verweisen.
- 5.9. Der Mieter kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung von der weiteren Nutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.
- 5.10. Gleiches gilt, wenn in Folge der Veranstaltung mit Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zur rechnen ist.
- 5.11. Über Abweichungen von der Benutzungsordnung sowie von der jeweils geltenden Gebührenordnung entscheidet die Gemeinde Karlsfeld. Abweichungen gelten nur in Schriftform.


Kolbe
Erster Bürgermeister